

Allgemeine Einkaufsbedingungen der DP World Logistics Germany B.V. & Co. KG

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen werden Inhalt des zum Bezug von Waren oder Leistungen abgeschlossenen Vertrages (nachfolgend „Vertrag“) der DP World Logistics Germany B.V. & Co. KG (nachfolgend „Besteller“) und dem Vertragspartner (nachfolgend „Lieferant“).
- 1.2 Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, dass der Besteller ihnen oder einzelnen Bestimmungen schriftlich zugestimmt hat. Die Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos angenommen hat.
- 1.3 Einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, die sich ausdrücklich auf eine spezielle Leistungsart, wie Kaufvertrag, Werklieferungsertrag, Werkvertrag oder sonstige Dienstleistungen, beziehen, gelten ausschließlich für diese jeweilige Leistungsart. Ansonsten gelten die Einkaufsbedingungen für alle Leistungsarten.

2. Bestellungen und Annahme

- 2.1 Bestellungen des Bestellers erfolgen grundsätzlich schriftlich. Der Lieferant hat das Angebot des Bestellers binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich anzunehmen, wobei eine Annahme per Telefax oder E-Mail ausreichend ist. Nach Ablauf der Frist wird die Bestellung hinfällig.
- 2.2 An Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Besteller seine Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Leistungserbringung auf Grundlage der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind die Unterlagen unaufgefordert dem Besteller zurückzugeben.

3. Leistungserbringung durch den Lieferanten

- 3.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen selbst bzw. durch in seine Arbeitsorganisation eingliederte Dritte und in eigener Verantwortung. Zum Einsatz sonstiger Dritte ist der Lieferant nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Bestellers berechtigt. Sobald der Besteller dem Einsatz Dritter zustimmt, werden diese durch den Lieferanten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung beauftragt.

- 3.2 Erfolgt die Leistungserbringung in einem Standort des Bestellers, so hat der Lieferant die dort geltenden Sicherheits- und Ordnungsvorschriften für Fremdfirmen und die Hausordnung zu beachten. Gleiches gilt für alle übrigen ihm zur Einsicht bereit gehaltenen im Standort geltenden Vorschriften.

4. Mitarbeiter des Lieferanten

- 4.1 Der Besteller ist gegenüber Mitarbeitern des Lieferanten nicht zur Weisung berechtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der Leistungserbringung keine Eingliederung von ihm eingesetzter Personen in den Betrieb des Bestellers erfolgt. Dies gilt insbesondere, soweit vom Lieferanten eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen oder auf dem Gebäude des Bestellers erbringen.
- 4.2 Der Lieferant ist für die Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber den von ihm für die Leistungserbringung eingesetzten Personen allein verantwortlich. Der Lieferant stellt die Besteller von Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung der vorstehenden Pflichten frei.
- 4.3 Der Lieferant sorgt dafür, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn eingehalten werden. Der Besteller wird vom Lieferanten von etwaigen Forderungen im Zusammen mit dem Mindestlohn freigestellt.

5. Zeitpunkt der Leistungserbringung und Lieferung

- 5.1 Der in der Bestellung angegebene Leistungs- bzw. Liefertermin ist für den Lieferanten verbindlich.
- 5.2 Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen.
- 5.3 Erfüllt der Lieferant seine Leistungen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit, so haftet er nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Besteller ist zudem im Falle von Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlichen Androhung gegenüber dem Lieferanten berechtigt, für jede angefangene Woche des Lieferverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal jedoch 5 % des Auftragswertes zu verlangen, es sei denn, dass der Lieferant die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Vertragsstrafe wird auf den vom Lieferanten zu ersetzende Verzugsschaden angerechnet.
- 5.4 Sofern ein Liefertermin vereinbart ist, darf der Lieferant nicht früher als 5 Tage vor dem Liefertermin die Anlieferung vornehmen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

6. Mitwirkung des Bestellers

- 6.1 Der Besteller erbringt die vertraglich vereinbarten Mitwirkungsleistungen.
- 6.2 Sollte der Besteller die erforderlichen Mitwirkungsleistungen nicht oder nicht hinreichend erbracht haben, hat der Lieferant dies unverzüglich schriftlich zu rügen. Kommt der Lieferant dieser Rügeobliegenheit nicht nach, kommt der Besteller mit der Mitwirkung nicht in Verzug und der Lieferant kann sich auf ein Unterbleiben der Mitwirkung nicht berufen.

7. Preise

- 7.1 Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ist die geschuldete Vergütung ein Festpreis. Festpreise schließen auch Auslagen, Fremdkosten, Reisekosten und Spesen sowie die Verpackung und Lieferung ein.
- 7.2 Falls nicht ein Festpreis vereinbart ist, sind Reisekosten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers erstattungsfähig.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Rechnungen müssen die in der Bestellung aufgeführte Bestellnummer enthalten sowie die Leistungsbestandteile detailliert beschreiben. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen.
- 8.2 Soweit die Parteien im Einzelfall abweichend von vorstehender Ziffer 6.1 schriftlich vereinbaren, dass der Besteller Auslagen, Fremdkosten oder Spesen nach Aufwand vergütet, sind diese in der Rechnung aufgeschlüsselt nach Posten, Menge sowie Einzel- und Gesamtpreis anzugeben und anhand von Kopien der zugrundeliegenden Rechnungsbelege nachzuweisen.
- 8.3 Sofern nichts anders schriftlich vereinbart ist, hat die Zahlung nach Lieferung bzw. Leistungserbringung und Zugang der Rechnung binnen 30 Tagen netto zu erfolgen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen gewährt der Lieferant Skonto von 3 %.
- 8.4 Im Falle einer fehlerhaften Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 8.5 Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung von Konditionen und Preisen. Der Zeitpunkt der Zahlung hat auf den Beginn von Gewährleistungsfristen keinen Einfluss und stellt weder eine vorbehaltlose Annahme des Leistungsgegenstandes noch ein Verzicht auf mögliche Mängelrügen dar.
- 8.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller in gesetzlichem Umfang zu.

9. Mängelhaftung und sonstige Gewährleistung

- 9.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die geschuldete Ware oder Leistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte oder vertraglich vorausgesetzte Beschaffenheit hat und sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Der Lieferant leistet ferner Gewähr dafür, dass die geschuldete Lieferung oder Leistung den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, die neusten behördlichen Vorschriften, dem Produktsicherheitsgesetz, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den Arbeitsplatz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 9.2 Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich auch auf von Unterlieferanten hergestellte oder zugelieferte Teile und von Unterlieferanten erbrachte Leistungen.
- 9.3 Der Besteller wird dem Lieferanten Mängel der vertragsgegenständlichen Leistung anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Die Rügefrist richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Sie beträgt für erkennbare Mängel mindestens 5 Werktage ab Ablieferung. Für verdeckte Mängel gilt eine Rügefrist von mindestens 5 Werktagen nach Entdeckung des Mangels.
- 9.4 Die vom Lieferanten bei der Prüfung und Nachbesserung aufgewendeten Kosten einschließlich eventueller Ausbau- und Einbau- sowie Transportkosten trägt der Lieferant.
- 9.5 In dringenden Fällen, wenn eine Nachbesserung durch den Lieferanten nicht abgewartet werden kann, kann der Besteller unberührt seiner gesetzlichen Mängelrechte im Übrigen die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Dieses Recht steht dem Besteller auch dann zu, wenn der Lieferant trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist schuldhaft und nicht innerhalb der Nachfrist liefert, die Fristsetzung entbehrlich ist oder die Mängelbeseitigung endgültig fehlgeschlagen ist.
- 9.6 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit und Haltbarkeit des Liefergegenstandes übernommen, so kann der Besteller neben seinen Mängelrechten auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.
- 9.7 Für die Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten aus Mängelhaftung und sonstiger Gewährleistung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Bei berechtigten Mängelrügen verlängert sich die Verjährungsfrist um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne.

10. Schutzrechte

Der Lieferant versichert, dass seine Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch der gelieferten Ware oder die bestimmungsgemäße Nutzung der erbrachten Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt den Besteller von sämtlichen Ansprüchen Dritter aus der Nutzung solcher Schutzrechte frei.

11. Kündigung

- 11.1 Sofern der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis ist, ist der Besteller, soweit dieses dem Lieferanten zumutbar ist, im Falle ordentlicher Kündigungsrechte auch zur Teilkündigung berechtigt.
- 11.2 Ist der Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, kann er außerordentlich, fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.

12. Datenschutz

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen einzuhalten. Der Lieferant hat selbständig im Sinne der Art. 24 und 32 DSGVO angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten zu implementieren, die mindestens die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis auf Dauer sicherstellen sowie die Fähigkeit haben, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall wiederherzustellen. Die Parteien unterrichten sich umgehend bei schwerwiegenden Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit dem zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnis stehen.

13. Haftung

- 13.1 Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 13.2 Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, sofern die Ursache im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten oder dessen Zulieferer gesetzt ist.

14. Versicherungen

Der Lieferant hat für seine vertraglichen Risiken, insbesondere für Schäden, die von ihm, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten durch die Lieferung von Ware oder Erbringung von Leistungen dem Besteller beigefügt werden, auf eigene Kosten entsprechende branchenübliche Versicherungen mit angemessenen Deckungssummen zu unterhalten. Die Versicherungspolizen sind dem Besteller auf Anforderung vom Lieferanten vorzulegen.

15. Verschwiegenheit

Der Lieferant verpflichtet sich, über nicht offenkundige kaufmännische oder technische Unterlagen und Informationen des Bestellers, die ihm durch die

zwischen den Parteien bestehende Geschäftsbeziehung bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Bestellers zugänglich zu machen. Die Verschwiegenheitspflicht des Lieferanten gilt auch nach Beendigung des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses fort.

16. Unterlagen des Bestellers

Der Lieferant hat die ihm vom Besteller im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses überlassenen Unterlagen auf Verlangen des Bestellers an diesen herauszugeben. Dies gilt insbesondere für Akten und sonstige den Geschäftsbetrieb des Bestellers oder verbundener Unternehmen betreffende Unterlagen, wie z.B. Lieferanten- und Kundenlisten, Druckmaterial, Urkunden, Zeichnungen, Notizen und Entwürfe sowie Kopien davon und elektronische Speichermedien, die den Inhalt solcher Unterlagen enthalten sowie Kopien davon. Ansonsten ist der Lieferant verpflichtet, elektronische Unterlagen zu löschen.

17. Anzuwendendes Recht

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980 (CISG) wird ausgeschlossen.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 18.1 Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Bestellers Erfüllungsort.
- 18.2 Der Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Duisburg.